

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. XCVIII.

Bern, 10. März 1800. (19. Ventose VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 10. Februar.
(Fortsetzung.)

(Beschluß von Wegmann's Bemerkungen
über den Constitutionsentwurf.)

Ja, Bürger Senatoren! last vereint uns eifrig
bemühen, daß wir Mittel und Wege ausfindig ma-
chen, wie dieser für das Wohl und Weh unseres
Landes so wichtige Stand von der Nation besorgt
werden könne.

Aber woher? wo ist die Quelle moraus dieser
Stand Unterhalt genießen soll? Vom Staat?

Wer könnte sich enthalten, bei dieser Frage an
die zu frühe und übereilte Abschaffung des Zehn-
tenden zu denken. Noch diese Stände begreife
ich nicht, wie damals die Rücksicht auf den geistlichen
Stand nicht einigen Aufschub bewirkte, da doch
dem Landmann sein braver Pfarrer meistens ein lie-
ber Mann war.

Die Hauptfrage ist also woher? und die zweite
wie?

Woher? Kann die Nation die Domainen und Klo-
stergüter, die ehemals den Geistlichen zugehör-
ten, die die Nation noch besitzt, dazu bestim-
men?

2. Oder kann der Ertrag des Zehntenauskaufs da-
zu dienen, und ist es hinreichend.

3. Oder ist eine allgemeine Auflage zur Besoldung
dieses Standes zu machen nothwendig?

Diese und mehrere Fragen können der Wichtig-
keit der Sache halber nicht in schneller Eile ab-
geschlossen werden. Natürlich muß zuerst eine Rech-
nung vorgelegt werden, wie viel Geistliche die Re-
publik zu zählen hätte.

Die Frage wie?

1. In Proportion mit den Geschäften, dem Um-
fange der Gemeinden.

2. Nach dem mehr oder minder kostbaren Wohn-
ort, Stadt oder Dorf.

3. In Betracht, daß sie darüber nichts erwerben

können; eben sowohl, als in Betracht, daß sie
das Amt lebenslanglich besitzen.

Die Hauptfrage ist: soll in der Constitution be-
stimmt werden: „Die Nation sorgt für den Unter-
halt.“

Ich für mich kann zu keiner Bestimmung hand-
bieten, wenn man der Möglichkeit der Erfüllung
nicht zuverlässig sicher ist. Mich dünkt, weise
Gesetze, und nicht die Constitution solle dies bestim-
men; wir wollen nicht etwas beschwören, was wir
nicht erfüllen können. Schon genug gerechten Un-
willen eregte das Versprechen bisheriger Besoldung
für diesen Stand, welches der Umständen halben
nicht erfüllt worden. Trachten wir, daß dieses
Versprechen erfüllt werde, ehe wir die Nation zu
anderen verpflichten; dafür seid ihr pflichtig zu for-
gen, so schnell als möglich; aber nicht so schnell
mit neuen Versprechen, wann sie nicht auf solide
Fundamente gegründet sind.

Standesmäßig, was heißt das?

Ich finde dieses Standesvorrecht soll haupt-
sächlich seyn, Unabhängigkeit in Rücksicht der
Besoldung.

Der Geistliche soll nicht übertrieben reichlich be-
soldet werden, aber auch nicht armelig; vor al-
lem aus: abhängig von seiner Gemeinde soll er nicht
seyn um seiner Besoldung willen; dann er soll in
seiner Gemeinde nicht dienen, sondern nützen!
und kann er das, so lange er abhängig ist. Wer
die Art und Weise kennt, wie viele Gemeinden auf
willkürliche, indelicata Art selbst zahlen, der
wünscht, daß es auf eine Art und Weise geschehen
möchte, deren sich ein freier gefühlvoller Mann
nicht schämen müsse.

Ich stimme, zufolge den angehörenden und gesag-
ten Bemerkungen die Sache zu reiferer Überlegung
einer Commission zu übertragen, deren man aber
so viel Zeit gestatte, daß ihr Rapport ausführlich
und auf nothige Calculation begründet werden könne.

Im Fall des Abstimmens müßte ich über den
zten und 4ten Punkt dahin stimmen, daß Gesetze
für die Niederlassungs-Gebühren sorgen werden.

In Betreff des 8ten Artikels beharre ich, daß

die Constitution nichts weiter sage, als für den standesmässigen Unterhalt der nöthigen Geistlichen werden Gesetze sorgen.

Augustini möchte nicht so viel metaphysische Grundsätze aufstellen, will aber nun vorzüglich über den 8. und 9. Art. sprechen. Das Glück des Volks liegt in seiner Zufriedenheit; wir müssen es also vor allem in dem beruhigen, was ihm zunächst am Herzen liegt.

Wenn ich die verschiedenen Helvetier in ihren verschiedenen politischen und religiösen Meinungen betrachte, so finde ich, daß es sehr schwer, man dürfe wohl sagen, unmöglich ist, alle zufrieden zu stellen; man muß sich darum begnügen, die Mehrheit, die den Souverain ausmacht, zu befriedigen. Die meisten, etwa einige Philosophen ausgenommen, hängen von ganzer Seele an der Religion ihrer Väter; nur durch die feierliche unzweideutige Anerkennung der Religion der Vater werden sie befriedigt; alle öffentlichen Gottesdienste unter den Schutz der Gesetze nehmen, ist so viel als wenn ein Arzt das einzige Rettungsmittel vergessen wollte; uneingeschränkte Religions-, Presse- und Schreibfreiheit kann das helvetische Volk nicht dulden; Ehebruch, Blutschande, öffentliche Unzucht, die alle zur Religion in verschiedenen Ländern gehörten, können sonst konstitutionsmässig eingeführt werden; er fürchtet das zwar nicht, aber er führt es nur an, um zu zeigen, wie unvernünftig Religionsfreiheit wäre. Die Gesetze könnten ohne Ungerechtigkeit solchem Unwesen als dann nicht mehr steuern. Das helvetische Hirtenvolk wird nicht in ein Philosophenvolk umgewandelt werden; es ist in Religions- und Freiheitsfachen verschlossen, und alles für sie aufzuopfern bereit. Er schlägt folgende Abfassung vor: Die helvetische Republik versichert die unangestaste und ungestörte Ausübung der katholischen und protestantischen Religion, und ihrer Gottesdienste; sie stehen unter dem Schutze der Republik, die keine andern öffentlichen Gottesdienste anerkennt.

Das Gesetz wird bestimmen, wie weit die Rechte Schreib- und Pressefreiheit ausgedehnt werden dürfen; über die Aufnahme in die Gemeinden stimmt er Wegmann bei.

Im Art. 11. ist der Ausdruck Dienstbarkeit zu allgemein, und giebt zu Misverständnissen Anlaß.

Wegen der Besoldung der Geistlichen möchte es am besten seyn, jedem Kanton dieses zu überlassen.

Cart ist neuerdings überzeugt, daß eine sehr grosse Zahl Artikel aus dem Entwurf der Majorität genommen werden müssen. Er durchgeht die Artikel und will die Art. 1., 2., 4., 5., 6., 10 und 12 nach der Abfassung der Majorität annehmen.

Dem 11. Art. will er beifügen: die Zehnden und alle übrige Feodalabgaben bleiben auf immer abgeschafft.

Genhard ist im Sinne mit der Minorität ganz einig, nur über die Redaktion hat er einige Vorschläge zu machen.

Muret verlangt auch Zurückweisung des ganzen Titels an die zu ernennende Commission, und stimmt Cart's Bemerkung bei.

Die Abschaffung aller Titel, die von Adel herühren, sollen, so wie Zehnden und Bodenzins, als auf immer abgeschafft, erklärt werden.

Im Art. 8. ist es nothwendig allgemeiner zu erklären, daß es geschehen, daß alle öffentliche Gottesdienste erlaubt sind, so weit sie die öffentliche Ruhe nicht stören; die Religiouslehre des katholischen und reformirten Cultus, sollen ihren Unterhalt durch die Nation zugesichert erhalten. — Er tadeln den Ausdruck: dies sey der dringendste Auftrag der Gesetzgeber.

Augustini sagt, er habe keinen öffentlichen Gottesdienst ausschliessen wollen, der bei Anfang der Revolution in Helvetien gefunden ward.

Publi will nur über den 8. Art. reden — denn wenn jeder eine eigne Redaktion vorschlägt, und wenn man auch eine neue Commission von Engeln ernennen würde, so kommt man nie zum Ziel. Den 2. Theil des 8. Art. missbilligt er; er hat keinen Theil daran, protestiert feierlich dagegen, und weiß nicht, aus welchen gottseligen Trieben bewogen, Crauer diesen Zusatz machte. Er hält für sehr vernünftig, was Augustini für unvernünftig ansieht; Intoleranz ist doch das Schrecklichste, was sich denken läßt; vor 2000 Jahren hat man nicht stupider geredet, wie heute. Wir wollen doch nicht vor der ganzen Welt zum Gespött werden.

Schärern gefällt der 8. Art. nicht, in sofern er der Nation den Unterhalt der Geistlichen aufslabt, woher sollte sie das leisten; die Zehndenaufhebung hat es unmöglich gemacht.

Der 13. Art. gefällt ihm nicht; er will nur eine reelle allgemeine Vermögenssteuer.

Mittelholzer stimmt Cart's und Murets Bemerkungen bei; er schlägt 2 neue Artikel vor:

1. Die deutsche Sprache soll als Hauptnationalsprache aus ökonomischen und Gemeingeistesgründen erklärt werden.
2. Jedes Eigenthum einer Gemeinde bleibt ungestört, und seine Verwaltung den Theilhabern überlassen.

Giudice will dem Art. 8. beifügen: das Civile Gesetz kann die Religion nicht seinen Vorschriften unterwerfen; sie ist das Heiligste des Volks.

Pettolaz. Endlich sind wir dann dahin gelangt, uns thätig mit dem gesellschaftlichen Vertrage zu beschäftigen, der die verschiedenen Völkerschaften Helvetiens in ein einziges Volk vereinen soll. Endlich soll die von uns und durch uns verfaßte Constitution

unsern Committenten, die sich von allen Geistn her begierig darnach sehnen, zur Annahme vorgelegt werden. Sie wird den Beweis liefern, ob wir unsers Auftrags würdig sind, der Beifall der Nation wird die ehrenvollste aller Belohnungen für uns seyn.

Erhabene Schatten, ihr unserm Andenken theuren Namen jener ehrwürdigen Männer, von denen man so viel spricht, und die man so wenig nachahmt; großmuthige Urväter, die ihr zuerst eueres Vaterlandes Freiheit beschworen habt; unsterbliche Helden, deren Arm unsere Unabhängigkeit gesichert hat; verehrter Einflöder von Sarelen, du, dessen Name das Sinnbild aller republikanischen, christlichen und gesellschaftlichen Tugenden darbietet, empfanget heute die Ausdrücke der dankbaren Empfindungen euerer Enkel, die versammelt sind, um in einen festen Band von Brüdern und Freunden diejenigen zu vereinigen, für die ihr gelebt und gestritten habt, und für deren Glück ihr den Tod und das Grab nicht achtet! Kommt, blickt herab auf die Stellvertreter dieses geliebten Volkes, welchem ihr die Freiheit erobertet, sehet diese Stellvertreter vereint, nicht um neue Ketten dem Menschengeschlechte zu schmieden, sondern um euer eigenes Werk zu befestigen, um Bürger, die theils herrschende theils unterthan waren, zur Gleichheit zu führen, und jene brüderliche Eintracht zu stiften, ohne welche die Schweiz bald nur ein großes Leichenfeld wäre, durch Kämpfe und Leidenschaften, die euer erschaffenes Vorbild verläugneten, bevölkert!

B.B. Senatoren! Zwei große Antriebe erhoben den Muth unserer Väter zu jener hersischen Gleichmuthigkeit, die sie keinerlei Furcht kennen und alle Gefahren verachten ließ, die auf Demokratie gegründete Liebe des Vaterlands, und jene der Religion und der Tugend. Diese zwei Antriebe sollen auch uns beseelen und leiten in dem wichtigen Geschäfte, das gegenwärtig die Augen von ganz Helvetien auf uns gerichtet erhält. Die Religion hatte bei allen Unternehmungen der alten Schweizer den Vorzüg; wo ich auch die Freiheit mit dem Despotism kämpfend sah, da sah ich auch die Religion den Muth unserer Krieger lenken. Durch ihr Vertrauen in den, welcher er ist, siegten sie auf den Schlachtfeldern, die zu Denkmälern ihrer Tapferkeit geworden sind; durch ihre vollkommene Ergebung in die Grundsätze der geheiligten Religion, machten sie jene öffentliche Tugend möglich, deren schönes und seltes Beispiel sie bei Morgen gaben.

Das helvetische Volk verlangt vollständige Beruhigung über einen Gegenstand, der uns wie ihm von der äussersten Wichtigkeit ist. Durch die Unbestimtheit und Zweideutigkeit des 6. Artikels unserer gegenwärtigen Constitution, und mehr noch durch die Künste und Bosheit der Feinde der Republik beunruhigt, verlangt es laut eine offene und deutliche

Erklärung, die allen Besorgnissen über einen Gegenstand, den es mit Recht als den allerköstlichsten ansieht, ein Ende mache. Man muß diejenigen, die aus Religionsbesorgnissen die alte Ordnung zurückwünschen sollten, überzeugen, daß das Reich der Freiheit und Gleichheit ihren Glauben, und die kirchliche Hierarchie und Gewalt in geistlichen Dingen schützt. Diese Zusicherung muß von der Art seyn, daß sie jeden aufrichtigen und redlichen Menschen, jedes noch so furchtsame Gewissen bei der ersten Lesung beruhige; sie muß kurz, bestimmt und laconisch die Verhältnisse des kirchlichen Gebäudes in dem politischen darstellen, ohne hernach sich um die metaphysischen oder kleinlichen Einwürfe zu bekümmern, welche von Heuchlern, falschen Devoten oder eisrigen Phrasiräern, deren es mehrere giebt als man glaubt, und die gefährlicher sind als man denkt, gegen eine wohl überlegte, mit reinem und aufrichtigen Sinn gemachte Abfassung vorgetragen werden mögen.

Ich gebe nun über zu den Hauptgrundzügen des gesellschaftlichen Vertrags. Die Entwürfe eurer Commission enthalten alles, was in dieselben soll und darf aufgenommen werden. Die Maximen, die in diesem Abschnitt aufgestellt werden, sollen die Quelle seyn, aus der unsere ganze Gesetzgebung und unser Staatsrecht sich herleiten; man kann darum nicht zu sorgfältig bei ihrer Abfassung seyn, um es auch den verkehrtesten Geistern unmöglich zu machen, gefährliche Folgerungen daraus zu ziehen.

Die repräsentative Demokratie wird die Grundlage der neuen helvetischen Staatsurkunde seyn; nicht ohne Ursache bemühte ich mich in meiner Rede über das System der wählbaren Bürger in ihrem Verhältniß zu einem Nationalwahlcorps zu beweisen, daß der Nationalgeist unsers Vaterlandes von jeher zur Demokratie sich geneigt habe. Allenthalben finde ich Bürger, die sagen, sie wollen die Republik, und die doch Wege einschlagen, die gerade zum Gegentheil führen; allenthalben verlangt man die Befestigung und Anerkennung unsrer Unabhängigkeit, und sogar der einen und untheilbaren Republik; insdes hörte ich auch öffentlich den Föderalismus anpreisen, als der uns allein die Neutralität wieder geben könne; ich sehe, daß man diejenigen lächerlich zu machen sucht, die dem redlichen Landmann eine Gerechtigkeit zuwenden, welche Stolz und Egoismus ihm rauben möchten. Selbst Männer des Tages, große Männer der Mäßigung und der Gerechtigkeit scheuen sich nicht zu behaupten, die aristo-oligarchisch-föderative Verfassung sei allein der Schweiz angemessen. Daher zählt sich ohne Zweifel die große Zahl der Herren, und die Verachtung, die man auf die einfachen aber populären und die Sache selbst und ihre Wessheit bezeichnenden Namen von Patrioten, Bürger und Republikaner zu werfen sucht. So verschiedenartige

Elemente machen es nothwendig, daß die constitutiven Elemente einer Nation aufgestellt und festgesetzt werden, die nicht länger in einigen Individuen und Familien das Vaterland und die Souveränität erkennen kann, die beide ihr allein zukommen.

Der nachdrücksvoll ausgesprochne Wille des Volks für die Demokratie, dieser Nationalwille wird die Grundlage unsrer Verfassung seyn, die gleich weit von willkürlicher Gewalt der Menge und von willkürlicher Gewalt Weniger entfernt seyn soll; das Verdienst und die Tugend allein sollen künftig zu Staatsämtern führen. Die helvetische Nation, für die Handhabung ihrer Gesetze, ihrer Verfassung und ihrer Unabhängigkeit bewaffnet, wird auch in ihrem Demokratismus die politischen und religiösen Meinungen anderer Völker, so abweichend sie auch von den ihrigen seyn mögen, zu achten wissen.

Möge diese Verfassung alle Parteien vereinen, mögen alle Stimmen für sie zusammentreffen, möge sie allen Faktionen, allem Haß, allen Leidenschaften ein Ende machen, und mit einem Wort, alle bürgerlichen und gesellschaftlichen Tugenden unter uns neu schaffen. Diesen Wunsch meines Herzens theilet ihr gewiß alle mit mir, B. Senatoren, und ich werde nie müde werden, für dessen Verwirklichung zu arbeiten. — Ich schlage vor, an die Spitze der Hauptgrundsätze nachfolgenden Artikel zu stellen:

„Die christliche Religion nach dem catholischen und protestantischen Glaubensbekenntniß und ihre Gottesdienste bleiben frei und unangetastet. Sie stehen als das Heiligste des Volkes unter dem besondern Schutze der Gesetze. Den anständigen Unterhalt der mit dem Unterricht und der Sittenaufsicht der Bürger beauftragten Geistlichen sichert die Nation ihnen zu.“

Lüthy v. S. Wenn nicht mehrere Präopinanten den Artikel über die Religion wie das Majoritätsgutachten ihn aufstellte, angegriffen hätten, würde ich nicht das Wort genommen haben. Ich habe immer mich zur katholischen Religion bekannt; aber das soll mich nicht abhalten, die Freiheit des religiösen Glaubens und der Gottesdienste zu vertheidigen; wir sollen nicht blos für die Religion unsrer Väter, wir sollen für alle Religionen Achtung und Ehrfurcht haben. Wie reimt sich aber das damit, daß der Staat besondere Rücksichten auf die katholische und protestantische Religionspartei nehmen soll? Diese Religionen haben Eigenthum gehabt; sie haben dieses in die Hände des Staats gelegt, und ihm zur Verwaltung übergeben; als heilige Schuld wollt ich dieses Eigenthum anerkannt wissen — wenn also das Behnden- und Bodenzins-Dekret so soll beibehalten werden, wie es besteht, dann muß die Nation die

Kapitalien wieder herstellen, die dieser Beschuß der Kirche entzogen hat.

Diethelm. Ueber den religiösen Art. muß er auch seine Gedanken sagen, und er schlägt folgende Redaktion vor:

Die Religion der Christen, nach dem katholischen sowohl als protestantischen Glaubensbekenntnisse, und derselben Gottesdienste, so wie wir sie von unsfern Vätern ererbt haben, bleiben frei und ungestört, und ihnen wird der Schutz der Gesetze vorzüglich zugesichert. Der standmäßige Unterhalt der Religionsdiener und Pfarrer, als der Lehrer und nächsten Aufseher der Sittlichkeit ihrer Pfarrgenossen wird als eine richtige Schuld der Nation anerkannt, und die schleunige Entrichtung derselben ist der dringendste Aufrag der Gesetzgeber.

Barras. Ich sehe, daß die Minorität keine neue, sondern nur eine verbesserte Ochsische Constitution vorlegen wollte — nun sage ich, das, worauf eine Constitution gebaut ist, muß schon da seyn. Die Einheit war aber vor der Ochsischen Verfassung nirgends vorhanden; also auf Nichts ist der neue Entwurf gegründet. Er zeigt die Nothwendigkeit einer neuen Redaktion des ganzen Abschnittes, und findet ihn unbestimmt, und die Grundlagen und den Zweck der Republik ganz ausser Acht gelassen.

Mittelholzer verlangt Vertagung der weitem Discussion bis Morgen, und Ernennung der Commission an die alle gefallenen Anträge zu weisen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Durchs geheime Stimmenmehr werden in die Commission ernannt: Mittelholzer, Genhard, Cart, Augustini und Barras.

Der Präsident legt eine an den Senat eingelangte Denkschrift vor, durch die die Genfer ihre Unabhängigkeit von Buonaparte zurückverlangen.

Anzeige.

Da die Centralverwaltung der helvetischen Posten, die Stelle eines Chefs des Controle-Bureau des Postamts Basel, mit Genehmigung des Bürgerfinanzministers wieder zu besetzen hat; so ladet sie ihre Mitbürger, welche Lust zu derselben haben, und die nothigen Kenntnisse besitzen, hiemit ein, sich bis auf den 20ten des laufenden Monats Merz, bei ihrem Bureau (weiz Quartier №о. 115 in Bern) dazu einschreiben zu lassen.

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. XCIX.

Bern, .11 Merz 1800. (20. Ventose VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 6. Merz.

Präsident: Anderwerth.

Die Vollziehung übersendet folgende Bothschaft.

Bürger Gesetzgeber!

Benz Stromeyer von Bourgillon, Canton Fribourg, war wegen Diebstahl von der ehemaligen Regierung auf zehn Jahre ins Zuchthaus verurtheilt worden, und zwar unter der Bedingung, daß er während der fünf ersten Jahren weder Begnadigung erhalten, noch darum ansuchen sollte. Nunmehr hat er fünf und ein halb Jahr von seiner Strafe überstanden, und bittet um die Erlassung der noch übrig gebliebenen Verhaftzeit, zu der er verurtheilt worden.

Die zu seinen Gunsten angeführte Gründe sind theils die Demuth und Ergebung, womit er sein Vergehen zu tilgen sucht, theils die physischen Nebel, die er als Folgen seiner Strafe zu tragen hat. Bei dem Einmarsche der Franken in Freiburg, war er auch mit mehrern andern Gefangenen auf freien Fuß gestellt worden, indes kehrte er von selbst wieder zur Ausdauerung seiner Strafe ins Gefängniß zurück, und immer betrug er sich auf eine Art, wodurch er sich eurer Gnade werth mache. Er hat ein Auge verloren, und fürchtet, wegen seines Verhaftes an einem ungesunden Orte nicht ganz zu erblinden. Auch selbst der Ausdruck des über ihn ergangenen Urtheils nahrt bei ihm die Hoffnung, daß nach Verlauf einer gewissen Zeit seine Strafe werde erleichtert werden. Dieser Termin ist verflossen, und nach dem Zeugnisse des Zuchtmasters verdient Stromeyer wegen seines Vertrags Nachsicht.

Auf diese Gründe hin, Bürger Gesetzgeber! schlägt Ihnen der Vollziehungs-Ausschuss vor, dem Benz Stromeyer die Erlassung des Restes seiner Strafe zu bewilligen.

Gruß und Hochachtung.

Lüscher wünscht zu entsprechen, doch will er die Sache durch eine Commission erst untersuchen lassen.

Secretan folgt diesem Antrag, welcher angenommen wird. In die Commission werden geordnet Broye, Gapani und Doldes.

Bessler legt ein Gutachten vor über die Pfarrwahlen, welches auf den Canzleitisch gelegt wird.

Carmintran im Namen der Minderheit der Commission, legt über den gleichen Gegenstand ein Gutachten vor, welches auf den Canzleitisch gelegt wird.

Senat, 11. Februar.

Präsident: Badoux.

Die Discussion über den ersten Abschnitt des Constitutionsentwurfs der Minorität wird fortgesetzt.

Rothli. Im Augenblick, wo furchterliche fremde Armeen auf unserm Boden stehen, unsre Finanzen erschöpft sind und Zwietracht die Republik theilt, fassen wir den Entschluß eine neue Verfassung Helvetien zu geben. — Das Loos ist geworfen; ich will mich nicht widersehen, ungeachtet es vielleicht klüger gewesen wäre, sich mit Verbesserung der Ochsischen Constitution zu beschäftigen; denn es ist nicht über die Constitution, über die das Volk klagt; es sind andere Nebel, deren Druck es fühlt. Die voreilige, vielleicht zu unüberlegte Abschaffung der Feodalrechte, der Allianztraktat, der uns die Neutralität geraubt und den Unterhalt fremder Heere aufgeladen hat, das sind die Wunden, die man hatte heilen sollen. Allgemeine Revision der Gesetze der Republik wäre dringender als eine neue Verfassung; aber jetzt wäre es unklug und unbescheiden euren Geschäftsgang zu unterbrechen, indem man bereits so weit vorgerückt ist. — Der erste Abschnitt des Entwurfs der Majorität hat meinen ganzen unbeschränkten Beifall. Nur über den 1. Art., der die Religion betrifft, will ich einige Worte sagen: welche Besorgnisse derselbe auch erregen möchte, so hat über den Unterhalt der Geistlichen Lüthy den Gegenstand tresslich ins Licht gesetzt; diesen füge ich hinzu: es ist nicht genug, für den Hs-

erhalt der Religionslehrer zu sorgen, man muß auch für gehöriges Ansehen und Achtung derselben Sorge tragen. Die Herabwürdigung des geistlichen Standes hat vorzüglich viel geschadet. Das Volk bedarf Führer, Leiter und Troster; wir müssen den Geistlichen alle Mittel an die Hand geben, um der Zügellosigkeit und Frechheit Einhalt zu thun. Ich schlage die Abfassung des Art. folgendermassen vor: „Den Glaubensgenossen anderer Religionen, in sofern sie den Sitten und der Ruhe des Staats nicht gefährlich sind, wird in Helvetien vollkommene Toleranz gestattet.“ — Joseph führte Toleranz in seinen Staaten ein, von da an blieb Österreich auf. Wenn uns wieder Friede geschenkt wird, so werden Fremde aus allen Gegenden ihren Aufenthalt sich in Helvetien wählen; man mache dies nicht durch Unduldsamkeit unmöglich.

Lüthard. Ich schlage vor:

1) Den ganzen Abschnitt zu einer neuen Abfassung an eine Commission zurückzuweisen.

2) Bei dieser Abfassung folgenden Plan zu befolgen:

a) Erklärung der Gesamtheit des Volks, daß und zu welchem Zweck sie sich in einen Staat vereinige.
b) Erklärung, daß in Folg dieser Vereinigung es nach der nachbeschriebenen Art seine Regenten wähle: zu Abfassung des Gesetzes, zu Bestimmung der zu Erreichung der Staatszwecke nothigen Anordnungen, und zu Execution der einen und andern.

c) Erklärung der Unterwerfbarkeit unter das konstitutionsmäßig abgefasste Gesetz.

d) Erklärung der besondern Bedingnisse, unter denen das Recht der Entwerfung und Vollziehung der Gesetze an den Regent übertragen wird.

I. Bedingnisse, die den Menschen einschränken

a) In Absicht auf das Individuum als Mensch betrachtet
zur Sicherheit

1. seiner Person, e. g. Art. 5. 6.
2. seines Eigenthums, e.g. Art. 7. 8. 11.
3. des freien Gebrauchs seiner geistigen Kräfte, e. g. Art. 1. 3.

b) In Absicht auf das Individuum, unter einer bereits existierenden Beziehung betrachtet.

1. Als Mitglied der Gesellschaft der Kirche.
2. Als Mitglied einer unter dem Namen Gemeinde bestehenden Gesellschaft.

c) In Absicht auf gewisse, auf mehrere Garantie der Freiheit abzweckende Verhältnisse. Hierher e. g. Art. 9. 10. 12.

2. Bedingnisse, die dem Regenken gebieten.

Dahin

a. Erziehungsanstalten. Art. 2.

b. Armenanstalten. Art. 4.

Tobler schlägt vor, den 8ten Artikel auf folgende Weise abzufassen:

Die bisher in der Republik eingeführte Religionen und Gottesdienste bleiben ungestört und stehen unter dem besondern Schutz der Gesetze. Indes bleibt die Gewissensfreiheit ungekränkt und der Staat mögt sich nicht an, zu gewissen Bekennissen zu verschließen, oder daran zu hindern. Für den Unterhalt der Geistlichen der katholischen und protestantischen Religion wird durch den Staat directe oder durch die Gemeinen auf eine durch die Gesetze zu bestimmende Weise gesorgt werden.

Der erste Theil des Artikels ist nothwendig, aber hinreichend. Den 2ten Theil wünscht er zur Ehre der helvetischen Nation, damit wir nicht vor der Welt am Ende des 18ten Jahrhunderts den Vorwurf der Unduldsamkeit auf uns laden. Im 3ten Theil kann nichts mehreres und bestimmteres in der Verfassungsakte gesagt werden, damit man nicht sich etwas auflade, was man zu erfüllen nicht im Stande sei.

Devey findet auch den Vorschlag der Majorität vorzüglich; dem Artikel über die Religion will er beifügen: die Güter und Fonds, die für den Unterhalt der Geistlichen bestimmt worden, sollen unveränderlich bei dieser Bestimmung bleiben; ferner will er einen Artikel aufnehmen, der jedem Helvetier das Recht sichert sich wo er will in Helvetien niederzulassen, dies jedoch nicht ohne Zeugnis guter Sitten und ohne Entschädigung für die Vortheile, die er in der Gemeinde genießt. Auch verlangt er einen Artikel, der sage: daß jeder Bürger sich dem Vaterland schuldig und zur Vertheidigung der äußern und innern Sicherheit, Ruhe und Beschützung der Personen und des Eigenthums, jeder Auflösung zu entsprechen bereit seyn soll.

Bonfus legt folgenden Redactionsvorschlag vor:

Erster Abschnitt.

Mit festem Vertrauen auf Gott und dessen gnädigen Beistand und Schutz, vereinigt sich das Schweizervolk in einen Freistaat, erklärt denselben unabhängig und gibt ihm nachstehende Hauptgrundsätze zur unabänderlichen Grundlage:

Hauptgrundsätze.

I. Die christliche Religion, die Religion unserer Väter, nach dem catholischen sowohl als protestantischen Glaubensbekennniß, und die freie Ausübung ihrer Gottesdienste sollen als ein Heiligthum angesehen, ihre Rechte und Freiheiten von allen Staatsgeswalten respektirt, und gegen jeden Eingriff geschützt werden. Auch soll der anständige Unterhalt der Pfarr-

ver und Religionsdiener als eine heilige Schuld des Volks anerkannt und ihnen zugesichert bleiben.

2. Der schweizerische Freistaat ist ein und untheilbar. Seine alten oder vormaligen Grenzen im Innern haben mit allen Geburts- und Adelstiteln und Vorrechten aufgehört.

3. In dem gesamten Volke liegt ursprünglich die Souveränität des Staats, und von ihm allein geht jede Gewalt aus. Weil aber das gesamte Volk seine Souveränitätsrechte selbst nicht ausüben kann, so überträgt es selbe an Männer aus seiner Mitte, die wegen anerkannten besondern Eigenschaften und Fähigkeiten auch seines besondern und vorzüglichsten Vertrauens würdig sind.

4. Die Souveränität des Staats teilt ihre Gewalt in drei Klassen:

- a. in die gesetzgebende,
- b. in die richterliche,
- c. und die vollziehende.

5. Alle diese Gewalten sind nothwendig, und jede hat die heiligste Pflicht, das Volk bei seinen natürlichen Menschenrechten zu schützen.

6. Unter den Menschenrechten wird verstanden:

- a. die Freiheit, daß jeder Bürger zu einer Religion sich bekennen darf, die ihm seine eigne Überzeugung und sein Gewissen anrathen mag.
- b. die Freiheit zu jeder Gattung Handel und Erwerb, wie jeder andere Bürger.
- c. die Freiheit zu jedem geist- oder weltlichen Amt zu gelangen, wie jeder andere Bürger
- d. und endlich Sicherheit für seine Person, seine Ehre und Eigenthum.

7. Dagegen ist aber jeder Partikular schuldig, verhältnismäsig nach seinem Vermögen zu den Bedürfnissen des Staats beizutragen, wenn dessen gewohnte Einkünfte nicht mehr hinreichen, die nothigen Ausgaben zu bestreiten.

8. Wer jedoch nicht ein Tausend Schweizer Franken eignen und reinen Vermögens hat, ist, als unter die Klasse der Armen gehörig von allen Steuerabgaben an den Staat enthoben.

9. Auch ist und bleibt das Pfrundentkommen der Religionsdiener, die verfassungsmäsig Besoldung der öffentlichen Beamten, jene der Schullehrer und die fonds aller Kirchen, Schul- und Armeeanstalten alle Steuerabgaben an den Staat enthoben.

10. Ein Nationalinstitut für den ganzen Freistaat, ein Collegium in jedem Distrikt oder Kanton (denn ich möchte nun den dem Volk fremden Namen Distrikt wegfallen und ihn durch das beliebtere Wort Kanton ersetzen lassen), und Erziehungsanstalten in allen Gemeinden sollen jedem Schweizer Mittel an die Hand geben, seine geist- und körperliche Anlagen zu entwickeln und zu vervollkommen.

11. Die Preßfreiheit soll nützlich unterrichten, nicht verderben; darum ist sie nur insofern erlaubt,

als sie den guten Sitten und dem Staat nicht gefährlich wird.

12. Der schweizerische Freistaat erkennt die deutsche Sprache als die Nationalsprache seines Volkes: darum werden die Protokolle aller obersten Gewalten des Staats auch nur in deutscher Sprache geführt: Publikationen, Gesetze und Regierungsbeschlüsse werden aber jeder Gegend der Schweiz in derjenigen Sprache zugeschickt, die unter ihrem Volk üblich ist.

13. Es soll auf keinem Boden eine ewige oder nicht loskaufliche Last haften, noch ein liegendes Gut unveräußerlich erklärt werden dürfen.

14. Kein Gesetz kann eine rückwirkende Kraft haben.

15. Niemand kann vom Staat zur Veräußerung irgend eines Eigenthums gezwungen werden, außer im Falle eines gesetzlich anerkannten Bedürfniss's, und nur gegen volle Entschädigung.

16. Alle öffentliche Beamte, so durch gegenwärtige Staatsverfassung aufgestellt werden, haben Anspruch auf eine gesetzliche Besoldung, weil sowohl der Erwerb der Staatswissenschaften mit Aufwand und Kosten, als auch die Verwaltung der Staatsämter mit Hintansetzung der eigenen Geschäfte verbunden ist.

17. Kein Staatsamt darf lebenslänglich seyn, und geist- und weltliche Aemter dürfen nicht zu gleicher Zeit von einem Bürger bekleidet werden.

18. Die Schweizer sind freie Bürger, und eben darum sind sie dem Gesetz unterthan; es mag beschützen oder strafen. Ihr Lieblingswort ist, Religion, Freiheit und Vaterland.

19. Niemand darf vor Gericht berufen, angeklagt, gefangen gesetzt, oder gerichtet werden, als in Kraft der Gesetze, in den durch sie bestimmten Fällen, und auf die durch sie vorgeschriebene Art.

20. Der schweizerische Freistaat ist mit allen benachbarten Staaten Freund; er sucht keine Groberrungen, darum mischt er sich auch in keine Kriege äusserer Mächte; er seye denn durch schon bestehende Verträge dahin verpflichtet.

21. Ungeachtet seiner friedlichen Gesinnungen stellt er sich aber gleichwohl in einen seinen Kräften angemessenen Vertheidigungsstand gegen jene Feinde, von denen er angegriffen oder bedroht werden möchte.

22. Darum sind die Schweizer alle Soldaten fürs Vaterland, und keiner darf für sich einen Soldner stellen; denn er würde dadurch den Namen eines wahren Schweizers entehren, und das Heil des Vaterlandes gefährden.

23. Da aber auch nothwendig hierüber einige Ausnahmen statt haben müssen, so bleibt es dem Gesetz vorbehalten, dieselbe zu bestimmen.

24. In Friedenszeiten hat der Staat keine sta-

henden Truppen, außer einer Ehrenwache von 1800 Mann für die obersten Staatsgewalten. Bei einem tretender Gefahr eines Feindes von Aussen, oder entstehenden Unruhen von Innen, marschiert die Landmiliz, wo es nöthig seyn mag.

Meyer v. Artau glaubt, die Discussion beweise, daß man nicht sehr von einander entfernt sey; er legt einen Verbindungsverschlag des Majoritäts- und Minoritätsgutachtens vor.

Schneider wünscht, daß doch mit wahrer Eintracht die gemachten Anträge benutzt und vereinigt werden; über den Artikel, der keine ewige Lasten auf dem Boden haften läßt, stimmt er den gestrigen Besprechungen Augustinius bei, denn es giebt Lasten, so auf dem Boden haften, die unmöglich können und dürfen losgekauft werden. — Er möchte daher anstatt Last, Geodallast setzen.

Badoux. Der 6te Art. soll vor jeder willkürlichen Verhaftung und Gefangennehmung schützen; wer sichert uns aber, daß das Gesetz, welches er anruft, nicht willkürlich und ungerecht sey? Auch der Art. der Majorität reicht in dieser Rücksicht nicht hin — Man muß zwischen Verhaftung und Gefangenschaft unterscheiden; diese ist Strafe, die nur auf richterlichen Spruch erfolgen darf, jene dient zu Verhinderung einer verdächtigen Person. Es muß aber auch bestimmt werden, daß kein Verhaft gegen solche, die nur correktionelle Strafen für ihre Vergehen verdient haben, möglich sey. Man sage: Niemand kann ins Gefängniß gebracht werden, bis der Richter ihn zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt hat. Ferner will er den Grundsatz der Geschwornengerichte in die Verfassungs-Grundsätze selbst einrücken lassen.

Augustini unterscheidet zwischen öffentlichem und nicht öffentlichem Gottesdienst, dadurch will er seine gestrige Meinung rechtfertigen. Die öffentlichen Gottesdienste finden bei öffentlichen Zusammenkünften des Volks, unter Anerkennung des Staats, bei offenen Thären statt. Nicht öffentlich ist, der unter bloßer Duldung, von einem Religionsdiener, der nicht das Standeszeichen trägt, verrichtet werden.

Mittelholzer liest eine Redaktion des ganzen Abschnitts vor; er glaubt eine ganz neue Abfassung sey nothwendig, und die gestern ernannte Commission könnte nichts anders thun, als eben diesen Vorschlag machen.

Drevrey. Ich habe die Consequenz Mittelholzers bewundert; er sagt, die Republik sey ein und unheilbar, also auch die italienischen und französischen Theile gehören zum Ganzen; wenn nun die deutsche Sprache die ausschließliche Nationalsprache seyn soll, so werden die italienischen und französischen Theile nur passive Glieder und eine deutsche Aristocratie die nothwendige Folge seyn; er hofft, dieser Antrag werde bei Seite gesetzt werden.

Mittelholzer behauptet, alle Nationen haben

eine Nationalsprache, und nirgends wie bei uns werden alle Regierungsgeschäfte in 3 Sprachen geführt. Die Discussion ist geschlossen, und die verschiedenen Motionen werden der gestern ernannten Commission übergeben.

Lüthard erneuert Mittelholzers Antrag für eine Redaktionscommission.

Lüthi v. S. widersezt sich, und will erst über die große Anzahl der gefallenen Motionen entschließen lassen, hernach erst kann eine Redaktion gemacht werden. Die Commission soll in 2 Tagen berichten. Cart ist gleicher Meinung.

Muret ebenfalls; er möchte aber eine provisorische Redaktion zu gleicher Zeit von dieser Commission verlangen.

Cart unterstützt diesen letzten Antrag.

Berthollet will wissen, ob man dann über diese provisorische Redaktion auch wieder discutieren könne?

Der Antrag Murets wird angenommen.

Der Senat schlägt seine Sitzung, um einen Bericht der vereinten Commission über den Finanz-Zustand der Republik anzuhören.

(Nachmittags 4 Uhr.)

Der Vollziehungsausschuss zeigt die Geschenke der Gemeinden Wislisburg und Bellerive für die durch den Krieg verwüsteten Kantone an.

Der Vollziehungsausschuss sendet Beglaubigungsschreiben über den 7ten Jan. der Autoritäten des Kantons Baden der Gemeinden Orsonnens und Estavayer-le-Gibloux Kanton Freiburg.

Die Gemeinden des Distrikts Cossigny machen Vorstellungen gegen die Bezahlung der zwei verschuldeten Bodenzzie von 1798 und 99, und theilen verschiedene auf die Constitutionsverbesserung Bezug habende Bemerkungen mit.

(Die Fortsetzung folgt.)

A u f z e i g e .

Der Kriegsminister der einen und untheilbaren helvetischen Republik lädt die B. Gruner und Gessner ein, in ihr nächstes Zeitungsblatt einzurücken, daß unterm 20ten dieses zu der Ernennung von drei Feldapothekeuren der 2ten Classe geschritten werden wird, die dazu Lusthabenden aber sich bevor einem Examen des B. Schifferly, Oberfeldwundarzt, unterwerfen sollen.

Bern den 7. März 1800.

Im Namen des Ministers, der Chef der Generalverwaltung des Kriegswesens,
G. m. i. n. i.